

Der geschichtliche Ort der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Schlesien

von Hans-Jochen Kühne

Die Frage nach dem geschichtlichen Ort der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Schlesien¹, die mit der ersten Synodentagung 1950 auf den Weg gebracht, auf der zweiten Tagung 1951 beraten und am 14. November 1951 auf der dritten Tagung der ersten Provinzialsynode der Evangelischen Kirche von Schlesien verabschiedet wurde, ist nur auf den ersten Blick Vergangenheit im Doppelpack – nostalgischer Rückblick auf ein nicht mehr vorhandenes Objekt. Genauer betrachtet handelt es sich jedoch hierbei um Fundamenterkundungen unserer gegenwärtigen Kirche und um einen Beitrag zum Verständnis der jetzigen Grundordnung. Mit drei „Probegrabungen“ wollen wir in der gebotenen Kürze dafür einen Zugang schaffen und damit verdeutlichen, wie die Kirchenordnung von 1951 mit den Erkenntnissen der Bekennenden Kirche, dem Schicksal Schlesiens und der Geschichte der Union verbunden ist.

1. Die Denkschrift des altpreußischen Bruderrats „Von rechter Kirchenordnung“ Januar 1945

Seit der Theologischen Erklärung von Barmen 1934 stand mit deren dritten These die Frage nach der rechten Ordnung der Kirche im Raum. Aber erst die 11. Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union (Oktober 1942) regte eine Vorlage über Ordination, geistliche Leitung und kirchlichen Aufbau an. Die daraufhin entstandene Denkschrift „Von rechter Kirchenordnung“² wurde schließlich vom altpreußischen Bruderrat im Januar 1945 fertiggestellt und verabschiedet, da die eigentlich für Dezem-

1 Kurzvortrag, gehalten am 14. November 2011 in der Krypta der Görlitzer Peterskirche im Rahmen der von der Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg–schlesische Oberlausitz und dem Verein für Schlesische Kirchengeschichte veranstalteten Erinnerung und Besinnung auf „60 Jahre Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Schlesien“.

2 Siehe hierzu: ALBERT STEIN, Die Denkschrift des altpreußischen Bruderrates „Von rechter Kirchenordnung“, in: Heinz Brunotte und Ernst Wolf (Hg.), Zur Geschichte des Kirchenkampfes, Bd. II, Göttingen 1971 [zukünftig zitiert: Denkschrift Kirchenordnung], 164–196.

ber 1944 geplante Bekenntnissynode nicht mehr zusammenkommen konnte. Für eine Neugestaltung der kirchlichen Ordnung wurden u.a. folgende Richtlinien aufgestellt: 1. Alle Ordnung der Kirche muss auf die Verkündigung des Evangeliums ausgerichtet sein, weswegen nicht nur der äußere Aufbau der Kirche geregelt, sondern wie in den reformatorischen Kirchenordnungen die Lebensäußerungen der Kirche mit aufgenommen werden sollen und anstelle des Begriffs „Verfassung“ besser die Bezeichnung „Kirchenordnung“ treten sollte; 2. auf die Bedeutung der Bekenntnisse einschließlich der Theologischen Erklärung von Barmen ist in einem Vorspruch aufmerksam zu machen; 3. die Leitung der Gemeinde ist ein gemeinsamer Dienst von Pfarrer und Ältesten, wobei das Ältestenamts wieder klarer am neutestamentlichen Zeugnis ausgerichtet werden soll, regelmäßige Gottesdienst- und Abendmahlsteilnahme voraussetzt und am besten auf Dauer wahrzunehmen ist; 4. die kirchenleitende Verantwortung in den Kirchenkreisen und Kirchenprovinzen liegt bei den Synoden und ihren Organen, Konsistorien entfallen aufgrund ihrer geschichtlichen Einbindung in das Staatskirchentum. Auffallend ist vor allem 5., dass ohne besondere Erörterung von einer Verselbständigung der Kirchenprovinzen der altpreußischen Union ausgegangen wird, die sich dann ihrerseits „zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben“ in einer Generalsynode zusammenschließen, einem Zusammenschluss, dem auch andere Kirchen beitreten können.

Letzteres nahm bereits konkrete Gestalt an, als unter Einfluss der Vertreter der Kirchenprovinzen Rheinland und Westfalen am Rande der Kirchenführerkonferenz August 1945 in Treysa eine „Neuordnung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union“ unterzeichnet wurde.¹ Diese „Treysaer Vereinbarung“ bestimmte die selbständige Wahrnehmung der Leitungsverantwortung durch bekenntnisgebundene Kirchenleitungen, die Beendigung der Leitung durch Konsistorien (und den Evangelischen Oberkirchenrat), die fortan allenfalls Verwaltungsstellen der Kirchenleitungen sein sollten, und eine gemeinsame Leitung der APU mit jährlich wechselndem Vorsitz – gegen allen „Berliner Führungsanspruch“.

Auf fast zufällige und vor allem abenteuerliche Weise waren auch der Breslauer Stadtdekan Dr. Joachim Konrad und Ingenieur Kurt Milde nach Treysa gelangt und dort als Vertreter der neuen Kirchenleitung anerkannt

1 Siehe hierzu: GERHARD BESIER und ECKHARD LESSING (Hg.), Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union, Bd. 3, Leipzig 1999 [zukünftig zitiert: EKU 3], 597–603.

worden.² So gehörten sie nicht nur mit zu den Unterzeichnern der Treysaer Vereinbarung, sondern konnte Schlesien mit unter den Kirchenprovinzen aufgeführt werden, in denen „bekenntnisgebundene Leitungen bereits bestehen“. Diese Legitimierung und die Weichenstellungen von Treysa haben für alle weiteren Schritte eine erhebliche Rolle gespielt.³ Ausdrücklich hat sich Hornig mit Westfalen und Rheinland gegen einen „Zentralismus von Berlin“ gewandt.⁴ Vor allem ist die Entwicklung als eigenständige Provinzial- bzw. Landeskirche in Treysa begründet worden, auch wenn sich dann mit dem Verlust von neun Zehntel des Kirchengebietes noch einmal ganz neue Fragen ergaben.

An der Theologischen Erklärung von Barmen hatte sich die Evangelische Kirche von Schlesien neu ausgerichtet. Bereits in einer der allerersten Mitteilungen postulierte die aus dem schlesischen Provinzialbruderrat hervorgegangene Kirchenleitung: „Die Kirchenleitung erwartet von den Pfarrern, daß sie ihr Amt ausrichten in der Bindung an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments und die Bekenntnisse der Reformation in der Auslegung durch die Barmer Theologische Erklärung“.⁵ Auf dem Ephorenkonvent zu Schweidnitz am 22. März 1946 erklärten die Anwesenden, dass sie sich an die Heilige Schrift gebunden wissen, „wie sie bezeugt ist in den Bekenntnissen der Reformation, in Anerkennung der Theologischen Erklärung von Barmen“, und sie baten alle Pfarrer, ihr Amt „in der gleichen Verpflichtung zu führen“.⁶ Die Hofkirchensynode Juli 1946 erkannte diese Erklärung der Superintendenten „als biblisch-reformatorisches Zeugnis“ an und nahm sie

2 Die ebenfalls nach Treysa angereisten Vertreter des bisherigen Breslauer Konsistoriums, Konsistorialpräsident Johannes Hosemann und der Geistliche Dirigent OKR Walter Schwarz, wurden nur als Gäste akzeptiert. Siehe hierzu und zur Reise selbst den Bericht von Joachim Konrad „Als letzter Stadtdekan von Breslau“, in: JSKG 1963, 129–171, insbes. 151–155.

3 Vgl. u.a.: Amtliches Mitteilungsblatt der Evangelischen Kirchenleitung für Nieder- und Oberschlesien Nr. 8/1945 vom 24.9.1945; Denkschrift über die Lage der Evangelischen Kirche Schlesiens vom 3.7.1946, in: Ernst Hornig, Die schlesische evangelische Kirche 1945–1964, Görlitz 2001 [zukünftig zitiert: Hornig, 1945–1964], 139–152.

4 Siehe Notiz im Bericht von Ernst Hornig vom 15.5.1946, in: a.a.O., 117.

5 Amtliches Mitteilungsblatt der Evangelischen Kirchenleitung von Kirchenprovinz Schlesien, Nr. 2 vom 4. Juni 1945.

6 Siehe hierzu: Mitteilungsblatt der Ev. Kirchenleitung für Nieder- und Oberschlesien, Nr. 4/1946 (10.4.1946) sowie den Bericht von Ulrich Bunzel über den Ephorenkonvent, in: Hornig, 1945–1964, 128–133.

„auf ihre Verantwortung“.⁷ Den Bekenntnisstand als lutherische Kirche sah man dadurch nicht verändert, weil man formal die Barmer Erklärung nicht auf eine Stufe mit den Bekenntnissen der Reformation stellte. Für das Verständnis der lutherischen Bekenntnisschriften hatte aber fortan die Barmer Theologische Erklärung eine hermeneutische Schlüsselfunktion, denn nun sind die reformatorischen Bekenntnisse „im Sinn“ von Barmen zu verstehen und nur „im Geiste dieser Erklärung“ stehen sie in der Kirche „in Kraft“.⁸ In der Kirchenordnung von 1951 werden im Vorspruch – wie auch in den weithin wortgleichen Grundordnungen von Berlin-Brandenburg⁹ und der Kirchenprovinz Sachsen – die in Barmen „getroffenen Entscheidungen“ anerkannt und die Theologische Erklärung wird als ein „auch fernerhin gebotenes Zeugnis“ bezeichnet.¹⁰ An einer Stelle zog die schlesische Kirchenordnung als einzige eine ganz praktische Konsequenz daraus: Den Kandidaten für das Ältestenamtsamt soll die Barmer Theologische Erklärung besonders ans Herz gelegt werden.¹¹ Auch die Betonung des „Wächteramtes“ der Kirche, d.h. der Wahrnehmung der öffentlichen Verantwortung der Kirche, die in der Kirchenordnung besonders mit dem Dienst des Bischofs und dem Auftrag der Synode verbunden wird¹², ruht unmittelbar auf den Erfahrungen des Kirchenkampfes. Die ungeheure Orientierungskraft solcher in Kirchenordnungstexte gegossener, gerade noch durchlebter und durchlittener Lernprozesse kann man bei Menschen wie Hans-Joachim Fränkel aufleuchten sehen, der unmittelbar nach seiner Einführung ins Bischofsamt an Otto Dibelius schrieb: „Das Wächteramt muss gewagt werden (...). Es gehört zu meinen Hoffnungen, dass Gott seine Posaunen nicht auf Jericho beschränkt hat“.¹³

7 Beschluss zur Erklärung der Superintendenten der Evangelischen Kirche Schlesiens, in: HORNIG, 1945–1964, 170f.

8 Siehe hierzu: Denkschrift über die Lage der Evangelischen Kirche Schlesiens, wie Anm. 5, Zitat S. 142. Die Aussagen dürften auf die Bekenntnissynode der APU 1937 in Halle zurückgehen, siehe hierzu Anm. 33.

9 Die Grundordnung von Berlin-Brandenburg war die erste, die in den ehemaligen altpreußischen Kirchenprovinzen verabschiedet wurde (15. Dezember 1948).

10 Kirchenordnung vom 14. November 1951, Vorspruch Pkt. 4.

11 Ebd., Artikel 43.

12 Ebd., Artikel 83, Abs. 2, Buchst. c. und Artikel 89, Buchst. g.

13 Zitat bei HARALD SCHULTZE, Bischof Hans-Joachim Fränkel – Stationen seines Lebens, in: JSKG 2009/10, 11; zu Aussagen Fränkels zum Wächteramt siehe u.a. HANS-JOCHEN KÜHNE, Frei für Gott. Die Bischofsvorträge Hans-Joachim Fränkels, in: JSKG 2009/10, 32–34.

Entsprechend der Denkschrift von 1945 und der Erklärung von Treysa wurde das Konsistorium unter die Weisungsbefugnis von Provinzialsynode und Kirchenleitung gestellt.¹⁴ Für Hornig war es eine wesentliche Einsicht aus dem Kirchenkampf, dass es nicht zwei Arten der Kirchenleitung geben kann, eine geistliche und eine verwaltungsmäßig aufsichtliche, gegebenenfalls sogar mit einer Dominanz der letzteren.¹⁵ Diese Fragen wurden insbesondere bei der unterschiedlichen Positionierung zur treuhänderischen Unterstellung der Kirchenkreise der schlesischen Oberlausitz unter das Konsistorium und den Bischof von Berlin-Brandenburg durchbuchstabiert.¹⁶ Mit dem Neuanfang in der Schlesischen Kirche wurde, so die Feststellung in der Denkschrift über die Lage der Evangelischen Kirche Schlesiens, „der Trennung von geistlicher Leitung und kirchlicher Verwaltungsbehörde ein Ende bereitet (...). Die Verwaltungsbehörden können und dürfen nichts anderes als die Kanzleien der Kirchenleitungen sein, die an ihre Weisungen und Beschlüsse gebunden sind.“¹⁷ Zwei Jahre lang, bis April 1947 gab es gar kein Konsistorium, die Verwaltungsaufgaben wurden durch die Kirchenleitung erledigt. Aufgrund seiner personellen Kleinheit war das Görlitzer Konsistorium eigentlich immer viel stärker synodal-kirchenleitend strukturiert, als es von außen wahrgenommen wurde.

2. Der Verlust der Heimat

Es ist immer neu bewegend, Zeugnisse aus der Zeit von 1945 bis 1947 zu lesen, in denen Verzweiflung und Hoffnung, Aufblühen des Glaubens und Abschied von der geliebten Heimat sich in einer unwahrscheinlichen Dichte durchdringen und überlagern. Manchmal lassen kirchliche Texte aus jener Zeit fast vergessen, dass sich alles, was man über Neuordnung der Kirche, Ephorenkonvente, Generalkirchenvisitationen und Synodenbeschlüsse erfährt, angesichts unermesslicher Not und inmitten unaufhaltsam um sich greifender Ausweisung vollzieht. Aber es war gerade das „Schlesierschick-

14 Kirchenordnung vom 14. November 1951, Artikel 120.

15 Siehe hierzu die Denkschrift über die Lage der Evangelischen Kirche Schlesiens, wie Anm. 5, insbes. 144–146.

16 Siehe hierzu: HANS-JOCHEN KÜHNE, Bischof D. Dibelius als „Geburtsshelfer“ einer Kirche in der schlesischen Oberlausitz. Die Bezirkssynode vom 24. Februar 1947 in Görlitz, in: JBBKG 2009, 295–323.

17 Wie Anm. 17, Zitat S. 145f.

sal“, das zu einer neuen Sprache des Glaubens und zu einem neuen Bild von Kirche führte. So konnte Stadtdekan Dr. Konrad bei seiner letzten Predigt in St. Elisabeth am 30. Juni 1946¹⁸ seiner Gemeinde sagen, dass sie wohl äußerlich arm und elend irgendwo in Deutschland ankommen werden, „aber als Menschen, denen Gott in den Zeiten schwerster Not besonders nahe gekommen ist, und darum als Menschen, die etwas zu bringen haben“. Das Geschick von Vertreibung und Zerstreuung wurde angenommen als „Mission“, dem deutschen Volk, das seine Schicksalsfrage noch keinesfalls begriffen und verstanden habe, „Wegweiser zum tragenden Grund des Lebens“ zu werden. Die Hofkirchensynode von 1946 bat die Landeskirchen, sich der Flüchtlinge anzunehmen. „Gebt den Heimatlosen ein Dach und einen Herd, gönnt ihnen einen Platz an eurem Herzen, damit sie das Heimweh tragen lernen (...). Vergesst nie, daß ihr, Gemeinden, Pfarrer und Kirchenleitungen, die Kirche seid, der barmherzige Samariter!“¹⁹ Das „Flüchtlingsgeschick“ der schlesischen Kirche deutete Bischof Hornig 1949 als eine „Führung Gottes“, wie sie keine andere deutsche Kirche erfahren habe, weil das „Landeskirchentum“ als die früher „gewohnte Lebensform der Kirche in Deutschland“ gesprengt worden sei, was sowohl die schlesische Kirche wie die Kirchen in Deutschland überhaupt „vor ganz neue Fragen und Entscheidungen stellt“.²⁰

An der Frage, welche Konsequenzen sich für eine schlesische Kirche aus der Zerstreuung evangelischer Schlesier über ganz Deutschland ergeben, zerbrach 1949 die Kirchenleitung. Am 22. Februar 1949 hatte die Schlesische Bekennende Kirche zum weiteren Weg der Schlesischen Kirche erklärt, dass eine Schlesische Kirche, die erfahren hat, „wie Gott eine Kirche segnet, die nicht auf irdische Sicherungen und Nützlichkeitsabwägungen, sondern allein auf sein Wort traut“, den „Brüdern und Schwestern in der Zerstreuung (...)

18 Predigt in: DIETMAR NESS (Hg.), *Flüchtlinge von Gottes Gnaden. Schlesische Predigten 1945–1952*, Würzburg 1990, 87–95.

19 Wort der Synode der Evangelischen Kirche von Schlesien, Breslau 1946, an die Landeskirchen, in: HORNIG, 1945–1964, 177.

20 ERNST HORNIG, Rundbrief 1/1949, abgedruckt in: Bischof Ernst Hornig, *Rundbriefe aus der Evangelischen Kirche von Schlesien 1946–1950*, hg. v. Dietmar Neß, Sigmaringen 1994, 171 [zukünftig zitiert: Hornig, Rundbriefe]. Hornig mahnte in diesem Rundbrief, dass „eine zukünftige synodale Vertretung der Schlesischen Kirche sich nicht auf das Kirchengebiet von Schlesien westlich der Neiße beschränken“ dürfe, „sondern die Kirche östlich der Neiße, vor allem aber die über zwei Millionen ausgeheimateter schlesischer Gemeindeglieder im Reich sachgemäß berücksichtigen“ müsse (172). Er kam damit der Haltung der „dissidentierenden“ KL-Mitgliedern eigentlich sehr nahe.

mit Rat und Tat zu helfen [hat], daß sie als Christen auch in der Vereinsamung ihres Glaubens leben können“, was „erfahrungsgemäß“ aufnehmende Landeskirchen nicht zu tun vermögen. Sie forderten eine „gesamtschlesische Verantwortung“ einer künftigen Synode und Kirchenleitung und lehnten eine bloße „Interessenvertretung des Oberlausitzer Kirchenvolkes (...) als Ungehorsam und Verleugnung der uns geschenkten und anbefohlenen Gemeinschaft mit unseren Brüdern in der Zerstreung ab“.²¹ Aus diesem Grund plädierten danach der Ordnungsausschuss²² und fünf Kirchenleitungsmitglieder für die Wiedereinberufung der Synode von 1946. An der Einberufung „dieser Synode als den das Flüchtlingsschicksal tragenden und vor anderen zur Mitarbeit berufenen Gliedern der Schlesischen Kirche entscheidet es sich, ob die Schlesische Kirchenleitung die Zerstreung ihrer Glieder in Ost und West als *die* Frage vor allen anderen kirchlichen Aufgaben ansieht und damit den Namen einer *Schlesischen* Kirchenleitung zu Recht trägt oder nicht.“²³ Vier Kirchenleitungsmitglieder erklärten schließlich den „casus confessionis“.²⁴ Man wird diese Auseinandersetzung in der Kirchenleitung und schließlich deren Auseinanderbrechen nur verstehen und würdigen können, wenn man sie nicht einfach als theologischen Streit um ein territoriales oder personales Kirchenverständnis, sondern als Ringen einer Kirche in der Vertreibung um

21 Stellungnahme der Schlesischen Bekennenden Kirche zum Weg der Schlesischen Kirche vom 22.2.1949, in: Hornig, 1945–1964, 267–269.

22 Gutachten des Ordnungsausschusses an die Kirchenleitung betr. Bildung einer Synode der Evangelischen Kirche von Schlesien vom 2.6.1949, wiedergegeben in: Hans-Martin Bregger, *Kontinuität in der evangelischen Kirche von Schlesien 1936–1950*, Inaugural-Dissertation, Görlitz 2010 (Beiheft zum JSKG, Bd. 12), 313f. In diesem Gutachten wird auch der Nachweis geführt, dass von den 77 Mitgliedern der Breslauer Synode nur zwei verstorben sind und bei weiteren zwei die Anschrift unbekannt sei, alle anderen zusammenkommen könnten.

23 Erklärung von vier Mitgliedern der Kirchenleitung vom 24.10.1949, in: Hornig, 1945–1964, 282–287 (Zitat S. 285). Das fünfte KL-Mitglied, das sich für die Einberufung der Synode von 1946 ausgesprochen hatte, ist deren Präses, Pfr. Alfred Kellner, der sich am Ende dann doch der Mehrheit der KL anschließt. Zu seiner Begründung für die Nichteinberufung der 1946er Synode siehe sein Brief an die Synodalen vom 10.2.1959 in: Hornig, 1945–1964, 306–308.

24 Schreiben der Dissidentierenden an die anderen Mitglieder der Kirchenleitung vom 4.11.1949, in: Hornig, 1945–1964, 291f. Bei den vier Mitgliedern (Dr. Berger, Dekan Lic. Schmauch, Kirchenrat Ehrlich und Kirchenrat Wahn) handelte es sich immerhin um vier von sechs hauptamtlichen Mitgliedern der KL (!) sowie um drei Mitglieder des nach der Ausweisung von Hornig noch bis 1947 in Breslau verbliebenen „Kollegiums der Kirchenräte“.

das Geschick ihrer vertriebenen Gemeindeglieder und ihrer Verantwortung für sie wahrnimmt.

Für die dann doch nach dem üblichen EKD-Territorialprinzip zu bildende neue Provinzialsynode war bestimmt worden, dass ein Drittel der aus der Mitte der Oberlausitzer Kreissynoden zu wählenden Mitglieder „Ausgeheimatete“ sein mussten. Die Kirchenkreise östlich der Neiße sollten symbolisch durch drei Synodale vertreten sein. Außerdem war die Berufung von zwei schlesischen Pfarrern und zwei Laien aus der Ostzone sowie vier schlesischen Pfarrern und vier Laien aus den Westzonen mit beratender Stimme vorgesehen.²⁵ Neben der grundsätzlichen Frage nach dem eigenständigen Fortbestand als Provinzialkirche war die Verantwortung für die evangelischen Schlesier eines der Hauptthemen der ersten Synodentagung. Mit den besonderen Verpflichtungen, die Gemeinden östlich der Neiße „geistlich zu betreuen“ und „mit den Gemeindeglieder in der Zerstreuung die Gemeinschaft“ zu halten, wurde „das innere Recht der Selbständigkeit (...) auch bei klein gewordenem Kirchengebiet“ begründet.²⁶ In ihrer eindrücklichen Erklärung zur „Verantwortung der Evangelischen Kirche von Schlesien für die von ihr getrennten Christen“²⁷ benannte die Synode u.a. die Aufgabe, sich mit

25 Notverordnung über die Bildung der Provinzialsynode vom 29. November 1949 (Archiv des Ev. Kirchenkreisverbandes Schlesische Oberlausitz, Görlitz, Az. 10–374). Die Vertretung der östlichen Kirchenkreise ist in der Notverordnung § 6 nur verschlüsselt formuliert. In der Praxis ging es um die Suche nach Personen, die inzwischen diesseits der Neiße wohnten, aber möglichst lange im Waldenburger bzw. Hirschberger Gebiet beheimatet waren (siehe hierzu Brief von Pfarrer Leder, in: HORNIG, 1945–1964, 315f.). Für die Mitglieder mit beratender Stimme aus dem Kreis der vertriebenen Schlesier waren zunächst nur sechs vorgesehen (§ 7). Durch eine weitere Notverordnung vom 9. Januar 1950 wurde die Zahl aber auf insgesamt acht erhöht. Siehe Anlagen 1 und 2.

26 So beschreibt es Ernst Hornig in seinem Bericht über die Synode der Evangelischen Kirche von Schlesien in Görlitz vom 8. bis 13. Mai 1950, in: EKD-Amtsblatt 11/1950, 357–359. Er bezieht sich damit auf den Grundsatzbeschluss vom 13.5.1950: „Die Evangelische Kirche von Schlesien ist die Provinzialkirche in dem Restgebiet von Schlesien innerhalb der Gesamtkirche der altpreußischen Union. Sie hat die aus ihrer heutigen Lage erwachsenen besonderen Aufgaben, ohne insoweit kirchenregimentliche Befugnisse auszuüben, die verbliebenen Gemeinden im Osten geistlich zu betreuen und mit den Gemeindegliedern in der Zerstreuung die Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe aufrecht zu erhalten“ (abgedruckt in: Hornig, 1945–1964, 327).

27 Beschluss vom 13. Mai 1950, Text nach Archiv des Ev. Kirchenkreisverbandes Schlesische Oberlausitz, Görlitz, Az. 10–029, da gerade an dieser Stelle der Text bei Hornig, 1945–1964, 326f. verkürzt ist. Vgl. zur Thematik auch Ernst Hornig, Die Verantwortung der Kirche für die Ausgeheimateten, in: JSKG 1953, 138–153).

den anderen Landeskirchen und den Vertretungen der vertriebenen Kirchen für die „Versorgung, Sammlung und Tröstung“ sowie die Beachtung der besonderen kirchlichen Tradition der Vertriebenen einzusetzen, „damit die große Verantwortung, die hier auf die Christenheit gelegt ist, nicht versäumt werde“. In dieser Weise war dann doch eine „gesamtschlesische“ Verantwortung wahrgenommen worden, ohne sich als „gesamtschlesische“ Synode zu konstituieren. Für die nähere Kennzeichnung der Kirche sprach man in Artikel 1 der Kirchenordnung nicht mehr wie noch 1950 nur vom „Restgebiet von Schlesien“²⁸, sondern in Anlehnung an den Text der Grundordnungen von Berlin-Brandenburg und der anderen Provinzialkirchen davon, dass die Evangelische Kirche von Schlesien „kirchlich die Gemeinden der bisherigen Kirchenprovinz Schlesien“ umfasst.²⁹ Mit Artikel 99 fand in die neue Kirchenordnung auch die weitere synodale Mitwirkung vertriebener evangelischer Schlesier aus nun anderen Landeskirchen Eingang, da die Kirchenleitung, „wenn besondere Umstände es erforderlich machen, bis zu 12 Mitglieder mit beratender Stimme“ berufen konnte.

3. Die Bekenntnisbestimmtheit der Union

Über Kirche kann man nicht sprechen, ohne von ihrem Bekenntnis zu reden. Doch beim Bekenntnis sollte es um mehr gehen als um einen festgelegten Wortlaut. In die Frage nach dem Bekenntnis ist die Frage nach der Lebensdienlichkeit des biblisch begründeten und geschichtlich bezeugten Glaubens in der Gegenwart, also das konkrete Bekennen, mit einzuschließen. In solchem Horizont kam es 1817 zur Unionsbildung, die keine neue, dritte Kirche neben der lutherischen und reformierten, sondern Gottesdienstgemeinschaft mit den Gliedern der jeweils anderen evangelischen Konfession im Geist „christlicher Mäßigung und Milde“³⁰ sein wollte. Durch ihre ganze

28 Siehe den in Anm. 28 zitierten Grundsatzbeschluss.

29 Berlin-Brandenburg formulierte in Art. 1 Abs. 1: „Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg umfaßt die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der bisherigen Kirchenprovinz Berlin-Brandenburg“. Die Pommersche Kirche bestimmte in Artikel 107 Abs. 1: „Die Pommersche Evangelische Kirche umfaßt kirchlich die Gemeinden der bisherigen Kirchenprovinz Pommern (...)“. Erst 1992 (!) erfolgte im Zusammenhang mit der Änderung des Kirchennamens in „Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz“ in Artikel 1 Abs. 1 der Zusatz „westlich der Neiße“.

30 So eine Stellungnahme des EOK um 1850, siehe hierzu: WALTER ELLIGER (Hg.), Die Evangelische Kirche der Union, Witten 1967, 77.

Geschichte zieht sich aber wie ein roter Faden das Ringen um das Verhältnis von Union und Bekenntnis, der Kampf um Konfessionalismus und Unionsgedanken. Die Frage nach der Bekenntnisbestimmtheit der Union erwies sich als ein sehr unwegsames Gelände.

Die Barmer Theologische Erklärung hatte 1934 Lutheraner, Reformierte und Unierte zu einem einmütigen Bekennen zusammengeführt, sich zugleich aber auf die „bei uns in Kraft stehenden Bekenntnisse“ bezogen und damit auch innerhalb der preußischen Bekenntnissynoden zu getrennten Bekenntnikonventen geführt. Zwei grundsätzlich verschiedene bekenntnishermentische Haltungen rangen miteinander: Die einen banden das aktuelle Bekennen an die Prüfung durch die überlieferten Bekenntnisse, die anderen ordneten die Bekenntnisfrage dem aktuellen Bekennen unter. Die Hochschätzung der Bekenntnisse für die Neuausrichtung der Kirche führte 1935 bis 1937 sogar zu einer großen Debatte um die Auflösung der APU. Der auch heute noch anzutreffende Vorwurf von einer bloßen „Verwaltungsunion“ hat hier eine seiner entscheidenden Wurzeln. Auf der Bekenntnissynode der APU 1937 in Halle bekräftigte man schließlich nicht nur die Einheit der APU, sondern auch die Barmer Theologische Erklärung als „unumgängliche Voraussetzung (...), ohne welche die bei uns geltenden Bekenntnisse nicht recht gelehrt und wahrhaft bekannt werden können“.³¹ Damit war eine entscheidende Klarstellung geschehen.

Die Denkschrift „Von rechter Kirchenordnung“ 1945 erwartete, „dass die Amtsträger der Kirche auf die lutherischen bzw. die reformierten Bekenntnisschriften verpflichtet werden, sowie auf die Theologische Erklärung von Barmen“ und dass von allen Gliedern der Gemeinde, insbesondere von den Ältesten dieser Verpflichtung „im Geist der Wahrheit und der Liebe“ gefolgt wird.³² Die richtungsweisende Aussage von 1937 wurde allerdings nicht aufgegriffen. Als die APU 1949/1950 eine neue Ordnung erarbeitete und für sich als Selbstverständnis und Aufgabe formulierte, „immer von neuem auf das Glaubenszeugnis der Brüder zu hören, die Last bestehender Lehrunterschiede in gemeinsamer Beugung unter die Wahrheit des Wortes Gottes zu tragen und im gemeinsamen Bekennen des Evangeliums zu beharren und zu wachsen“, bedauerte Landesbischof Meiser als Leitender Bischof der auch gerade neu gebildeten VELKD in einem Schreiben an Präses Kreyszig vom

31 Siehe hierzu insgesamt: EKU 3, Abschn. VII.6, Die konfessionelle Frage 1935–1937, 368–382.

32 Denkschrift Kirchenordnung, Teil II – Ergebnisse I.3, 189.

Februar 1951, dass man die APU, eine einst aus Gründen der Staatsräson geschaffenen Kirchenform (!), zu neuem Leben erwecke und bemängelte die seiner Meinung nach unklare Bekenntnisbindung. Dieser Dissens mit den lutherischen Kirchen konnte damals nicht ausgeräumt werden.³³ Die Frage der Bekenntnisbestimmtheit der EKU fand eigentlich erst 1991 mit der „Erklärung zur theologischen Grundbestimmung der Evangelischen Kirche der Union“ ihre theologische Antwort.

Die Kirchenordnung von 1951 hat die Leitgedanken vom Bekennen und gegenseitigen aufeinander Hören – auch hier fast wortgleich mit den Grundordnungen von Berlin-Brandenburg und der Kirchenprovinz Sachsen – im Vorspruch (Pkt. 6 u. 7) aufgenommen und damit zur Grundlage aller weiteren kirchlichen Ordnungen³⁴, vor allem aber des gesamten kirchlichen Lebens gemacht. Die Bekenntnisse sollen „in Lehre und Ordnung gegenwärtig und lebendig“ erhalten werden, denn sie rufen die Kirche, die „immer neu zum Zeugnis gefordert“ ist, „zum rechten Bekennen“. Die Kirchengemeinschaft „der in ihr verbundenen Gemeinden“ wird als Geschenk bezeichnet und von daher „der Entfaltung der einzelnen Konfessionen freien Raum gewährt“. Aus dem „Miteinander der verschiedenen reformatorischen Bekenntnisse“ folgt die Verpflichtung aller „immer neu (...) auf das Glaubenszeugnis der Brüder“ zu hören. Die Zusammengehörigkeit des reformatorischen Zeugnisses und das Wachsen und Bleiben in der Einheit des Bekennens ist auch in die Grundordnung der EKBO eingeflossen³⁵ und steht für das weiterwirkende und unaufgebbare Vermächtnis einer langen Unionsgeschichte.

Ich komme zum Ende und damit wieder auf den Anfang meines Vortrags zurück. Die Kirchenordnung von 1951 vollendete die Neuordnung der Evangelischen Kirche von Schlesien nach dem Zweiten Weltkrieg. Mit ihren hohen Erwartungen an synodale Verantwortung und kirchenleitendes Handeln sowie ihrer Hervorhebung der Barmer Theologischen Erklärung und der Einbindung in die Evangelische Kirche der altpreußischen Union gab sie 50 Jahre später Anlass und Orientierung zum Kirchenneubildungsprozess mit Berlin-Brandenburg.

33 Siehe hierzu: EKU 3, Abschn. VIII. 2.5 Die Debatte um die Bekenntnisbestimmtheit und die Bekenntnisbindung der neugeordneten APU, 637–644.

34 Artikel 2, Abs. 1 der KO formuliert ausdrücklich: „Die Ordnungen der Evangelischen Kirche von Schlesien müssen mit der im Vorspruch gegebenen Grundlagen im Einklang stehen.“

35 Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. Nov. 2003 (KABl. EKIBB 2003, 159ff.), Vorspruch I, 5 u. 9.

ANLAGE 1

Notverordnung vom 29. November 1949

(Archiv des Evangelischen Kirchenkreisverbandes
Schlesische Oberlausitz, Görlitz, Az. 10–374)

Notverordnung
über die Bildung der Provinzialsynode
vom 29. November 1949

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien hat folgende Notverordnung beschlossen:

§ 1

Im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche von Schlesien wird eine Provinzialsynode gebildet. Dabei treten an die Stelle der Artikel 86 – 89 der Verfassungsurkunde vom 29. September 1922 – KGVB. 1924 – die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 2

(1) Der Provinzialsynode gehören an:

- 1.) Die Mitglieder der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien.
- 2.) Mitglieder, die von den Kreissynoden gemäß § 3 gewählt werden.
- 3.) Die Superintendenten des Kirchengebietes.
- 4.) Ein von der Kirchlichen Hochschule in Berlin entsandter Vertreter.
- 5.) Vertreter der kirchlichen Werke, die von deren Leitung gemäß § 4 entsandt werden.
- 6.) Mitglieder, die von der Kirchenleitung gemäß §§ 5 und 6 berufen werden.

§ 3

Die Kreissynoden wählen aus ihren Mitgliedern, deren Stellvertreter oder bewährten Gemeindegliedern zu Mitgliedern der Provinzialsynode:

Görlitz	4 Pfarrer	8 Laien
Reichenbach	2 Pfarrer	4 Laien
Niesky	3 Pfarrer	6 Laien
Weißwasser	3 Pfarrer	6 Laien
Hoyerswerda	4 Pfarrer	8 Laien

Ein Drittel der gewählten Synodalen müssen Ausgeheimatete sein.

Die Grundsätze der Verhältniswahl sind nicht anzuwenden. Gewählt ist derjenige Pfarrer oder Laie, der beim ersten Wahlgang mehr als die Hälfte aller abgegebenen

Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich beim ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Erreichen hierbei 2 Bewerber die gleiche Stimmzahl, so ist in einem dritten Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern eine Stichwahl durchzuführen. Wird auch hierbei Stimmgleichheit erzielt, so entscheidet das Los.

Der Kreiskirchenrat hat sogleich nach der Wahl festzustellen, ob der Gewählte das Amt annimmt, und das Ergebnis der Wahl der Kirchenleitung schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Folgende kirchliche Werke entsenden je einen Vertreter in die Provinzial-synode:

- a) die Innere Mission,
- b) die Äußere Mission,
- c) die Frauenhilfe,
- d) das Männerwerk.

§ 5

Die Kirchenleitung beruft 4 Mitglieder aus dem Kreise der Katecheten, der Kirchenmusiker, der Diakone, der Diakonissen und der sonstigen Kirchengemeindebeamten und -angestellten in die Provinzialsynode.

§ 6

Zur Vertretung der Kirchenkreise, in denen die Notverordnung über die Neuwahl der Gemeindegemeinderäte und der Kreissynoden nicht hat angewandt werden können, beruft die Kirchenleitung einen Geistlichen und zwei besonders bewährte Gemeindeglieder.

§ 7

Als Mitglieder mit beratender Stimme wird die Kirchenleitung drei Pfarrer und drei Laien aus den [in den] Westzonen und zwei Pfarrer und zwei Laien aus der Ostzone ausserhalb des eigenen Kirchengebietes aus dem Kreise der schlesischen Pfarrer und Gemeindeglieder in die Provinzialsynode berufen.

§ 8

Im Eröffnungsgottesdienst der Synode legen die Synodalen ein Gelöbniß ab. Der Vorsitzende fragt: „Wollt Ihr vor Gott Euer Amt als Mitglieder dieser Synode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes, dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche gemäss verwalten und auch in diesem Amte nichts anderes suchen, als dass Gottes Name geheiligt werde, Sein Reich komme und Sein Wille geschehe?“

Die Mitglieder antworten: „Ja, ich will es mit Gottes Hilfe.“

§ 9

- (1) Die Provinzialsynode hat insbesondere die Aufgabe
- 1.) einen Bericht der Kirchenleitung über ihre Tätigkeit und die kirchliche Lage entgegenzunehmen[.]
 - 2.) in Fortführung der Beschlüsse der Synode Breslau 1946 für die rechte geistliche Ausrichtung der Evangelischen Kirche von Schlesien Sorge zu tragen[.]
 - 3.) [i]n brüderlicher Gemeinschaft mit den zuständigen Landeskirchen sich der Not der evakuierten schlesischen Gemeindeglieder im Reich anzunehmen und mit dazu zu helfen, dass sie an ihren neuen Wohnorten den Zugang zu Wort und Sakrament und die Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe finden[.]
 - 4.) über die Bestätigung der bisher erlassenen Notverordnungen zu entscheiden,
 - 5.) über die personelle Zusammensetzung der Kirchenleitung zu beschliessen,
 - 6.) über das Bischofsamt Beschluss zu fassen,
 - 7.) über die Verwaltungsstelle der Kirchenleitung zu beschliessen,
 - 8.) die Haushaltspläne für die [p]rovinzialkirchlichen Kassen aufzustellen oder zu genehmigen.
- (2) Die aufgrund dieser Verordnung gebildete Provinzialsynode kann eine Grundordnung für ihr Kirchengebiet selbst verabschieden. Die Kirchenprovinz soll bei der Vorbereitung der Grundordnung mit den anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union Fühlung nehmen.

§ 10

Soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften der Verfassungsurkunde auf die neue Provinzialsynode sinngemäss Anwendung.

§ 11

Zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Vorschriften erlässt die Kirchenleitung. Die neue Provinzialsynode ist bis zum 30. IV. 1950 zu bilden.

§ 12

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Vollziehung folgenden Tage in Kraft.

Görlitz, den 29. November 1949

Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche von Schlesien
gez. Fränkel

ANLAGE 2

Notverordnung vom 9. Januar 1950
zur Änderung der Notverordnung
über die Bildung der Provinzialsynode
(Archiv des Evangelischen Kirchenkreisverbandes
Schlesische Oberlausitz, Görlitz, Az. 10–374)

An alle Gemeindegemeinderäte unseres Aufsichtsbereichs.

Die Kirchenleitung hat im Einvernehmen mit dem Bezirkssynodalausschuß und den Herren Superintendenten unseres Aufsichtsbereichs folgende „Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über die Bildung der Provinzialsynode vom 29. November 1949“ beschlossen.

Einzigster Paragraph:

§ 7

der Notverordnung über die Bildung der Provinzialsynode
vom 29. November 1949 erhält folgende Fassung:

Als Mitglieder mit beratender Stimme wird die Kirchenleitung vier Pfarrer und vier Laien aus den Westzonen und zwei Pfarrer und zwei Laien aus der Ostzone außerhalb des eigenen Kirchengebietes aus dem Kreise der schlesischen Pfarrer und Gemeindeglieder in die Provinzialsynode berufen.

Görlitz, den 9. Januar 1950

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien

gez. H o r n i g
Bischof

gez. F r ä n k e l
Kirchenrat

L.S.

Beglaubigt:
(gez.) Stiller
Amtsrat.